

## I.

### Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

(2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

#### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

#### § 3 Widerrufsbelehrung

##### (1) Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt bzw. der Bestätigung dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.

Der Widerruf ist zu richten an:

Synnotech AG

Margaretenstr. 6a

D-93047 Regensburg

E-Mail: [info@hochzeitsportal.de](mailto:info@hochzeitsportal.de) oder Fax: 0941-29788-40

##### (2) Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Können Sie uns die empfangene Ware oder Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten.

Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt.

Paketversandfähige Sachen sind zurückzusenden. Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 50 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie

kostenfrei. Bitte schicken Sie Rücksendungen immer ausreichend frankiert an die oben stehende Adresse. Sofern Sie Anspruch auf Erstattung der Kosten der Rücksendung haben, überweisen wir Ihnen den entsprechenden Betrag.

Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

### (3) Besondere Hinweise

Software und ist vom Umtausch generell ausgeschlossen, sofern das Verschlussiegel entfernt wurde. Bei Individualsoftware bzw. personalisierten Artikeln und Downloads erlischt Ihr Widerrufsrecht vorzeitig, wenn die Synnotech AG mit der Ausführung der Dienstleistung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben. Bei Individualsoftware, personalisierten Artikeln oder Werbeanzeigen beginnt die Synnotech AG mit der Ausführung der Dienstleistung bei Eingang der Bestellung, bzw. bei Eingang benötigter Unterlagen (z.B. Lasten-/Pflichtenheft, Logo und Texte für Online-Werbung, etc.).

### § 4 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

### § 5 Preise und Zahlung

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Verzugszinsen werden in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(4) Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, bleiben vorbehalten.

### § 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 7 Lieferzeit

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(3) Wir haften im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.

(4) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

## § 8 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(3) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig

davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

(5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

#### § 10 Gewährleistung und Mängelrüge

(1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sollten sich Beanstandungen trotz größter Aufmerksamkeit ergeben, so sind gemäß § 377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

(2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller (Hinweis: bei dem Verkauf gebrauchter Güter kann die Gewährleistungsfrist ganz ausgeschlossen werden). Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

(3) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

(5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher

Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

(8) Weitergehende oder andere als die hier in § 9 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

(9) Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs im Sinne von § 444 BGB (Erklärung des Verkäufers, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass der Verkäufer verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens einstehen will) richten sich die Rechte des Bestellers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## II. Software

Für die Lieferung von Individual- oder Standardsoftware gelten - vorbehaltlich einzelvertraglicher Vereinbarungen - folgende Bedingungen:

### § 11 Nutzungsrechte

(1) Soweit wir dem Besteller Individual-Software, das ist Software, die wir im Auftrag des Bestellers für die Lösung individueller Aufgaben entwickelt haben, liefern, beschränkt sich das Nutzungsrecht hieran auf die persönliche Nutzung durch den Besteller.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen beschränkt sich das Nutzungsrecht bei der Verwendung auf einer Mehrplatzanlage auf einen Arbeitsplatz.

(3) Der Besteller ist nicht berechtigt, an dieser Software Änderungen vorzunehmen, die überlassene Software zur Erstellung eigener Programme/Software zu verwenden oder Kopien der Software zu erstellen.

(4) Das Nutzungsrecht an der Software endet mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit oder mit dem Zeitpunkt der Kündigung des Nutzungsvertrages aus wichtigem Grund, d.h. insbesondere, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und wir von unserem Recht zur fristlosen Beendigung des Nutzungsrechts Gebrauch machen.

(5) Das Urheberrecht an den Programmen bleibt auch während der Dauer der Nutzung durch den Besteller bei uns.

## § 12 Entgelt, Fälligkeit, Abnahme

(1) Die Installation der Individualsoftware erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist - auf der Computeranlage des Kunden.

(2) Die Individualsoftware gilt spätestens 6 Wochen nach Übergabe oder Installation als abgenommen, wenn nicht bereits vorher eine Abnahme erfolgt ist oder die Abnahme durch den Besteller unberechtigt verweigert wurde. Der Kunde wird bei der Installation hierauf noch ausdrücklich hingewiesen.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Installation, telefonische Beratung und Schulung nicht Teil des Nutzungsentgeltes und sind daher gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

(4) Das Nutzungsentgelt wird mit der Übergabe des Datenträgers bzw. der Installation der Software fällig.

## § 13 Gewährleistung

(1) Wir haben für Mängel, die bei der Übergabe der Individualsoftware vorhanden sind, während einer Gewährleistungsfrist von 12 Monaten gem. folgenden Regeln einzustehen.

(2) Als Mängel i.S.v. Abs. 1 gelten Abweichungen der Vertragssoftware von der in der Bedienungsanleitung oder sonst im Vertrag beschriebenen Funktionsweise, soweit diese Abweichung die Tauglichkeit der Individualsoftware zum üblichen, in der Bedienungsanleitung beschriebenen Gebrauch beeinträchtigen.

(3) Die Gewährleistungspflicht besteht nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, insbesondere sich also nicht erheblich auf die Gebrauchstauglichkeit auswirkt.

(4) Der Kunde wird evtl. auftretende Mängel unverzüglich uns möglichst schriftlich mitteilen und dabei auch angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt.

(5) Wir werden unverzüglich nach Eingang der - möglichst schriftlichen - Mängelmitteilung den dargestellten Mangel prüfen, analysieren und innerhalb angemessener Frist Nachbesserung vornehmen.

(6) Wir sind berechtigt, diese Nachbesserung dadurch vorzunehmen, dem Besteller eine geänderte Version der Individualsoftware zu überlassen, die diesen Mangel nicht mehr enthält.

(7) Sind uns etwa gemeldete Mängel nicht zuzurechnen, wird der Besteller den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten (insbesondere auch Reisekosten) an uns zu den jeweils geltenden Sätzen vergüten.

(8) Der Besteller wird uns bei der Fehlerfeststellung und Mängelbeseitigung unterstützen, auf unseren Wunsch auch Hilfsinformationen erstellen bzw. ausdrucken und uns bei der

Fehleranalyse und den Behebungsarbeiten unterstützen sowie Einsicht in die Unterlagen, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben, unverzüglich gewähren.

(9) Wir sind berechtigt, einen evtl. auftretenden Mangel zu umgehen, wenn der Fehler selbst nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und dadurch die Laufzeit oder die Antwortzeit der Vertragssoftware nicht erheblich leidet.

(10) Gelingt uns die Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Frist und schlägt sich auch innerhalb einer weiteren, vom Besteller angemessenen gesetzten Nachfrist fehl, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Nacherfüllungsrechte zu, den Vergütungsanspruch herabzusetzen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

(11) Wir haften nicht für Mangelfolgeschäden, insbesondere auch nicht für den Verlust von Daten und im übrigen nur nach den nachfolgenden Bestimmungen.

#### § 14 Haftung

Wir haften außerhalb der Gewährleistung nur

a) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden verursacht wurden;

b) unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglichen Verwendung der Vertragssoftware typisch oder vorhersehbar sind;

aa) für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder

bb) für Schäden, die von unseren Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden.

c) Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist für jeden einzelnen Schadensfall auf den Betrag in Höhe der vertraglichen Vergütung beschränkt.

#### § 15 Lieferzeit

Die Lieferzeit verlängert sich bei Eintritt eines von uns nicht zu vertretenden, vorübergehenden Leistungshindernisses, insbesondere bei Streik, Betriebsstörungen, behördlichen Eingriffen, Krieg, Aufruhr und Naturkatastrophen um den Zeitraum bis zum Wegfall des Hindernisses.

#### § 16 Standard-Software

(1) Standard-Software ist die von Dritten erstellte Software, die wir vertreiben, auch wenn sie für den Kunden angepaßt wird.

(2) Für den Verkauf von Standard-Software gilt Teil I. dieser AGB entsprechend.

(3) Unabhängig davon hat der Kunde das Recht, die Standard-Software innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe zurückzugeben, sofern diese noch original verpackt ist und nicht geöffnet wurde.

(4) Lizenzvereinbarungen des Herstellers gelten auch im Verhältnis zwischen uns und dem Besteller.

### III.

#### Sonstiges

#### § 17 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Regensburg.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

AGB – Stand 04. September 2007